

GZ: 82.0-03-01-01-V05/6.2

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Evangelische Regionalverwaltungen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Umsetzung des HinSchG, Anschluss an gemeinsame Meldestelle der EKD

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 2. Juli 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft getreten. Damit wurde eine EU-Whistleblower-Richtlinie umgesetzt.

Ziel des Gesetzes ist der Schutz von hinweisgebenden Personen. Arbeitgeber **mit 50 und mehr Beschäftigten** werden verpflichtet, für die Hinweisgeber eine **interne Meldestelle** einzurichten, die diese Hinweise entgegennimmt. Die Nichteinrichtung der Meldestelle ist ab 1. Dezember 2023 bußgeldbewährt (§ 42 Abs. 2 HinSchG), so dass der Gesetzgeber eine Übergangsphase geschaffen hat. Nach Fristablauf können Arbeitgeber mit einem Ordnungsgeld bis zu 20 000 € belegt werden.

Für die Ausgestaltung der Meldestelle hat der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten vorgesehen (§ 14 HinSchG); so können u. a. auch Dritte mit der Aufgabe der internen Meldestelle betraut werden. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat sich entschieden, sich einer **gemeinsamen Meldestelle der EKD** anzuschließen. Es erfolgt somit eine Übertragung auf Dritte i. S. d. § 14 HinSchG. Die EKD leistet in diesem Sinne die Arbeit der Unterhaltung und fortlaufenden Abarbeitung des internen Meldekanals. Die Meldestelle steht ab 1. Dezember 2023 zur Verfügung.

Der Anschluss erfolgt über einen Vertrag der Landeskirche mit der EKD, in der konkret mitgeteilt wird, welche Einrichtungen und Untergliederungen aus der Struktur der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sich dieser Meldestelle anschließen. Die Liste des Vertrages ist als **Anlage 1** beigefügt.

Sollten Sie als Arbeitgeber bereits in der Liste aufgeführt sein, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Alle aufgeführten Einrichtungen schließen sich automatisch der gemeinsamen Meldestelle der EKD an.

Sollten Sie als Arbeitgeber mind. 50 Beschäftigte haben und nicht in dieser Liste aufgeführt sein und sollten Sie Interesse haben, sich der gemeinsamen Meldestelle anzuschließen und dadurch die gesetzliche Verpflichtung nach § 12 HinSchG zu erfüllen, bitten wir Sie, sich umgehend mit dem Arbeitsrechtsreferat (referat6.2@elk-wue.de) in Verbindung zu setzen. Die Liste kann noch ergänzt werden.

Die Meldestelle der EKD bearbeitet dann die eingegangenen Hinweise gem. § 17 HinSchG. Als Folgemaßnahmen kann die Meldestelle der EKD die in § 18 Nr. 2 bis 4 HinSchG genannten Maßnahmen ergreifen. Falls weitere interne Ermittlungen durchgeführt oder Abhilfemaßnahmen ergriffen werden müssen, gibt die Meldestelle der EKD die Dokumentation des Hinweises an den benannten Ansprechpartner beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart weiter.

Der Anschluss an die Meldestelle entbindet die Gliedkirche und die angeschlossenen Arbeitgeber nicht von der Pflicht nach § 14 Abs. 1 S. 2 HinSchG. Danach wird der **Beschäftigungsgeber** auch bei Betrauung eines Dritten mit der Aufgabe der Meldestelle nicht von seiner Pflicht entbunden, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen Verstoß abzustellen. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg verpflichtet sich, dass sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen wird, um einen etwaigen Verstoß abzustellen. Dies gilt sowohl bei Verstößen der Gliedkirche selbst als auch bei allen in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen, die sich der gemeinsamen Meldestelle anschließen. Die Gliedkirche ist verpflichtet, die Meldestelle der EKD über die internen Ermittlungs- und Abhilfemaßnahmen in regelmäßigen Abständen zu informieren. Mit dem Abschluss der Ermittlungen oder der Abhilfe hat die Gliedkirche der Meldestelle einen finalen Bericht zu schicken.

Die Vereinbarung kann - auch für einzelne Einrichtungen - mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Bis zum 30. Juni 2024 fallen für die Einrichtungen keine Kosten an. Nach Ende der Erprobung kann die EKD eine Ordnung zur Finanzierung erlassen. Es wird mit voraussichtlich einmaligen Errichtungskosten für den digitalen Meldekanal von 5000 € sowie laufenden jährlichen Kosten von 1450 € und einer 0,5 Stelle im gehobenen Dienst gerechnet.

Die **Beschäftigten** der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ihrer Einrichtungen, die sich für einen Anschluss an die Meldestelle entscheiden, sind über die wesentlichen Punkte zum Hinweisgeberschutzgesetz und über die Meldestelle durch ein **Musterinformationsschreiben** (Anlage 2) zu informieren.

Neben der internen Meldestelle der EKD gibt es auch eine externe Meldestelle des Bundes, die beim Bundesamt für Justiz errichtet wird.

Um entsprechende Beachtung sowie Information der betroffenen Mitarbeitenden wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner
Direktor

Anlagen:

1. Liste der sich anschließenden Einrichtungen
2. Musterinformationsschreiben